

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

**Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) zuletzt geändert durch Sechstes Änderungsgesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 214)**

Der Landtag möge beschließen:

### **Artikel 1**

Das Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Sechstes Änderungsgesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

§ 105 LBG wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird lit. c gestrichen. Die bisherigen lit. d und e werden zu c und d.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

1. Zu Artikel 1:

Der Generalstaatsanwalt ist aufgrund der Vorschrift des § 105 Absatz 1 lit. c ein politischer Beamter, denn er kann von der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Das der Landesregierung mit dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen zu der einschlägigen gravierenden dienstrechtlichen Maßnahme führt faktisch zu einer Schwächung der Stellung des Generalstaatsanwalts, als dieser einem - zumindest latenten - dienstrechtlich begründeten Druck ausgesetzt ist, die politische Linie der Landesregierung im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten umzusetzen oder zumindest zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, steht die Vorschrift des § 105 Absatz 1 lit. c LBG in – aus rechtsstaatlicher Sicht - unerträglichem Widerspruch zur Bindung der Staatsanwaltschaft an Recht und Gesetz. Dadurch besteht zumindest die Gefahr, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Staatsanwaltschaft insgesamt dadurch Schaden nimmt, dass sich letztere im Einzelfall der Kritik ausgesetzt sehen könnte, dafür verantwortlich zu sein, sich im Rahmen der Erfüllung von Dienstpflichten auch von Erwägungen im Sinne der Politik der Landesregierung leiten zu lassen.

Das beschädigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz. Gerade im Land Brandenburg als neuem Bundesland, das in seiner Geschichte von politischen Machthabern vorbestimmte Prozesse erlebt hat, muss deutlich gemacht werden, dass die Politik in einem demokratischen Rechtsstaat keinen Einfluss auf den Verlauf von Strafverfahren nimmt.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende